

Satzung des Weimarer Frauenfußballclubs (FFC) vom 07. Mai 2012

zuletzt geändert in § 3 Abs. 2 Satz 5 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Juli 2012

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Weimarer Frauenfußballclub (FFC) e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Weimar.

(2) Als Mitglied des Thüringer Landessportbundes (LSB) e.V. erkennt der Verein als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LSB an. Weiterhin ist der Verein Mitglied des Thüringer Fußball-Verbandes (TFV). Die Satzungen und Ordnungen sowie die Entscheidungen, die die jeweiligen Verbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen, sind für den Verein und für die im jeweiligen Verband gemeldeten Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 2 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind Blau und Rot.

§ 3 Zweck, Aufgaben

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Mädchen- und Frauenfußballs in der Region Weimar. Dies wird im Wesentlichen gewährleistet durch die Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes, die Förderung des Kinder- und Jugendsports sowie die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen. Das Wirken des Vereins dient der Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens in Weimar und Umgebung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er wird ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze

(1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser

und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

(2) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

(3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Gliederung des Vereins

(1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gebildet werden. Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.

(2) Die Abteilungen werden von einem Abteilungsleiter geführt, der vom Vorstand eingesetzt wird. Durch die Übertragung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand weitere Mitglieder für die Abteilungsleitung bestellt werden.

(3) Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungsleitungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und stets zur Berichterstattung verpflichtet. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Vorstand und von der Revisionskommission geprüft werden.

(4) Die Abteilungsleitungen können für ihre Abteilung und den ihr zugeordneten Mitgliedern eigene Ordnungen beschließen, die in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des Vereins stehen müssen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

§ 7 Vereinsmitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern und

- Fördermitgliedern.

(2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie die Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt, wenn die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegt.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennt, sie unterstützt und vorbehaltlos die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkennt.

(2) Ordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der durch den Vorstand bestätigt wird. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

(3) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Der Vorstand kann Personen, die den Verein in ideeller oder materieller Hinsicht unterstützen, zu Fördermitgliedern ernennen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Von der Beitragspflicht sind sie befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres oder am Ende des Geschäftshalbjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
- bei groben unsportlichen Verhaltens oder
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(5) Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.

(6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 10 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Regelungen über die Befreiungen von der Beitragspflicht können in einer Beitrags- und Finanzordnung festgesetzt werden.

(2) Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages, die Zahlungsmodalitäten sowie weitere von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen werden durch die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

§ 11 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten sowie gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft walten zu lassen.

(2) Jeder Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen schadet und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(3) Der Verein haftet den Mitgliedern des Vereins gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

(4) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, soweit keine satzungsmäßigen Bestimmungen entgegenstehen.

(5) Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder.

(6) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach ihrem bestimmungsgemäßen Zweck zu benutzen.

(7) Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Revisionskommission.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die regelmäßigen Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind

- die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes,
- die Entgegennahme der Berichte der Revisionskommission,
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Entlastung der Mitglieder der Revisionskommission,
- die Beschlussfassung über Anträge,
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- die Wahl der Revisionskommission.

(2) Weitere wesentliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- die Festsetzung der Beiträge etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen sowie deren Modifizierung durch Beschluss über die Beitrags- und Finanzordnung,
- die Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
- die Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch

den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Mit der Tagesordnung sind die zur Abstimmung gestellten Anträge ihres wesentlichen Inhalts nach zu bezeichnen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

(4) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens vier Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen.

(5) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nicht anderweitige Regelungen vorsieht.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins erfordern eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. **Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.**

(8) Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit einem Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

(10) Für weitere Formalitäten über den Ablauf und die Beschlussfassung sowie über Wahlen ist die Verfahrensordnung maßgeblich. Die Verfahrensordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,

- dem sportlichen Leiter,
- dem Jugendleiter und
- dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, soweit die Befugnis zum Erlass einer Ordnung nicht der Mitgliederversammlung zusteht. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, so ist für den unbesetzten Vorstandsposten in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erforderlich. Scheidet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus und findet binnen der nächsten drei Monate nach dem Ausscheiden keine ordentliche Mitgliederversammlung statt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Nachwahl stattfindet. Die Nachwahl gilt jeweils nur für die Dauer bis zum Ende der regulären Amtszeit des Vorstandes.

§ 15 Revisionskommission

(1) Die Kassenprüfung erfolgt durch die Mitglieder der Revisionskommission.

(2) Der Revisionskommission gehören drei Mitglieder an, die für zwei Jahre aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Die Revisionskommission prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch. Mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand sämtliche zur Kassenprüfung erforderlichen Unterlagen der Revisionskommission vorzulegen.

(4) Die Prüfung muss mindestens einmal am Ende des Geschäftsjahres stattfinden.

(5) Die Revisionskommission bestätigt die Kassenprüfung durch ihre Unterschrift. Sie erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 16 Vereinsjugend

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend (Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr) das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

(2) Die Jugend wählt einen Jugendwart. Der Jugendwart ist der Interessenvertreter der Jugend im Verein. Zum Jugendwart wählbar ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, bei Minderjährigen jedoch nur, soweit zum Zeitpunkt der Wahl die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegt.

(3) Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Weimar, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Genderklausel

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt. Die männliche Bezeichnung wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 7. Mai 2012 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anlage

Unterschriftenliste der Mitglieder zur Satzungsannahme